

Hundesteuersatzung

vom 5.12.2013

hier abgedruckt in der Neufassung vom 5.12.2013

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S.786), der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 05.12.2013 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Heppenheim.

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Erhebungszeitraum, Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, oder im Falle eines Wohnortwechsels mit dem

Zuzug der Hundehalterin oder des Hundehalters. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (4) Die Steuerpflicht beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem ein Hund drei Monate alt wird.
- (5) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Entsprechendes gilt bei Wohnortwechsel (Wegzug) einer Hundehalterin oder eines Hundehalters.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	96,00 Euro
für den zweiten und jeden weiteren Hund	120,00 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 480,00 Euro.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 5 Steuerbefreiungen

- (1) Auf Antrag wird für Hunde, die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden.
 - b) Hunde, die regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und eine von der Kreisstadt Heppenheim anerkannte Ausbildung und Prüfung bei einer solchen Hilfsorganisation abgelegt haben. Der regelmäßige Einsatz im Rettungshundewesen ist von der betreibenden Organisation einmal im Kalenderjahr sowie auf Aufforderung durch den Magistrat der Kreisstadt Heppenheim schriftlich nachzuweisen.
 - c) Hunde, die erstmalig von ihrem Haltern aus einem Tierheim im Stadtgebiet der Kreisstadt Heppenheim erworben wurden. Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 12 Monate nach Übernahme aus dem Tierheim.

- (3) Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. a) und b) wird für gefährliche Hunde (§ 4 Abs. 4) nicht gewährt.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des für die Kreisstadt Heppenheim geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
 - b) Maximal zwei Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.
- (2) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes ermäßigt.
- (3) Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 Nr. a) und Abs. 2 wird nur für den ersten Hund gewährt. Für jeden weiteren Hund gelten die Steuersätze dieser Satzung.
- (4) Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde (§ 4 Abs. 4) nicht gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von zwei Wochen nachdem der für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung begründende Tatbestand eingetreten ist, beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzung eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim anzuzeigen. Die Steuer ist dann ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall des Befreiungsgrundes folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Steuerpflichtige die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuervergünstigung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel vorlegt,
 - c) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der der Steuer nicht ändern (Dauerbescheid nach § 6a Abs. 2 KAG).
- (2) Die Steuer wird zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig, bei erstmaliger Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, wenn die Fälligkeit nach dem 01.07. ist.
- (3) Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Kreisstadt Heppenheim unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund gestorben oder abhandengekommen ist oder nachdem die Halterin oder der Halter aus der Kreisstadt Heppenheim weggezogen ist, beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim abzumelden. Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 9a Ermittlung des Hundebesandes

- (1) Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Kreisstadt Heppenheim flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen Haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde anordnen. Vor Durchführung der Hundebesandsaufnahme werden die Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Heppenheim in angemessener Weise unterrichtet. Hundebesandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Kreisstadt Heppenheim oder durch dazu beauftragte Dritte (z.B. private Unternehmen) durchgeführt werden. Dritte handeln bei der Durchführung von Hundebesandsaufnahmen im Auftrag der Stadt Heppenheim, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebesandsaufnahmen sind die in Abs. 1 Satz 1 und § 2 genannten Personen

- zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Fragebogen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.
 - zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet.
- (3) Durch das Ausfüllen der Fragebogen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung nach § 9 nicht berührt.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Satzungsgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Heppenheim verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Heppenheim zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Heppenheim zurückzugeben.

§ 11 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Heppenheim bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich, fahrlässig oder leichtfertig
 - a) entgegen § 5 und § 6 falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung und der Steuerermäßigung macht,
 - b) entgegen § 9 den Meldepflichten nicht nachkommt oder Auskünfte hierzu verweigert,
 - c) entgegen § 10 Abs. 3 die gehaltenen Hunde nicht mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke versieht, die Hundesteuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzmarke macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 5 Abs. 3 Hess. Gemeindeordnung zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.1998 in der Fassung vom 29.11.2007 außer Kraft.

Grundsatzung

beschlossen am 05.12.2013

ausgefertigt am 12.12.2013

veröffentlicht am 18.12.2013

in Kraft getreten am 01.01.2014